

# RS Vwgh 1995/12/12 94/09/0143

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.12.1995

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §112 Abs4;

VwGG §27;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Mit der Suspendierung ist die Rechtsfolge der Bezugskürzung kraft Gesetzes verbunden; es besteht aber die Möglichkeit, diese Rechtsfolge seitens der Behörde zu modifizieren. Ein Antrag auf Verminderung oder Aufhebung der Kürzung setzt aber neben sozialen Gründen natürlich die Tatsache der Kürzung als solche voraus (hier: Zurückweisung der Beschwerde, weil die Nachzahlung der einbehaltenen Bezugsteile nach Aufhebung der Suspendierung bereits vor Erhebung der Säumnisbeschwerde verfügt wurde).

## Schlagworte

Verletzung der Entscheidungspflicht Diverses Zurückweisung - Einstellung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994090143.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)